



Zusatzbedingungen (ZB)

Ausgabe September 2010

Zusatzkosten Epidemie

8116

Art. 1 Versicherte Gefahren und Schäden / Deckungsumfang

Im Rahmen der vorliegenden ZB versichert die Branchen Versicherung „Zusätzliche Kosten und Aufwendungen“ über der Grundpauschale gemäss ZB Epidemie (vgl. Art. 7 ZB Epidemie). Die vorliegende Zusatzversicherung ist nur wirksam, wenn auch das Risiko Epidemie in demselben Versicherungsvertrag versichert ist.

Bei einer Massnahme im Sinne von Art. 1 der ZB Epidemie versichert die Branchen Versicherung nachstehende Kosten und Aufwendungen, wenn diese in unmittelbarem Zusammenhang mit einer in der ZB Epidemie (vgl. Art. 2 ZB Epidemie) erwähnten Infektionskrankheit bzw. als unmittelbare Folgen dagegen ergriffener Massnahmen entstehen:

- Ärztliche Untersuchungen (inkl. Laboruntersuchungen) von im versicherten Betrieb tätigen Personen, inkl. Arbeitgeber und dessen Gattin sowie mit diesen in Hausgemeinschaft lebenden Personen, soweit diese nicht durch andere Versicherer getragen werden.
- Impfungen von im versicherten Betrieb tätigen Personen; des Betriebsinhabers und dessen Familienangehörigen.
- Untersuchungen und Kontrollen des versicherten Betriebs.
- Desinfektion des versicherten Betriebs und von Transportmitteln.
- Vernichtung, Abtransport und Deponie von Waren, Fahrhabe und Betriebseinrichtungen des versicherten Betriebs.
- Schäden, die als Folge der Desinfektion bzw. Reinigung an Fahrhabe und Betriebseinrichtungen des versicherten Betriebs entstehen zum Neuwert und an Räumlichkeiten des versicherten Betriebs zum Zeitwert. Bei Teilschäden werden – sofern die Reparaturkosten den Neu- bzw. Zeitwert nicht übersteigen – höchstens die Wiederherstellungskosten entschädigt.

Pro Schadenfall vergütet die Branchen Versicherung nach der Grundpauschale (vgl. Art. 7 Abs. 2 ZB Epidemie) maximal die vereinbarte Versicherungssumme.

Art. 2 Ausschlüsse

Nicht versichert sind Schäden;

- die der Versicherungsnehmer, seine Familienangehörigen, Beauftragten und Arbeitnehmenden durch Verstoss gegen gesetzliche oder behördliche Vorschriften und Anordnungen oder Nichtbeachtung derartiger Vorschriften und Anordnungen verursachen oder vergrössern.
- die durch Elementarereignisse, Blitzschlag und Erdbeben verursacht werden. Als Elementarereignisse gelten: Hochwasser, Überschwemmung, Sturm (Wind von mind. 75 km/h), Hagel, Lawine, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag und Erdbeben.
- infolge von kriegerischen Ereignissen, Neutralitätsverletzungen, Revolution, Rebellion, Aufstand, inneren Unruhen (Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen anlässlich von Zusammenrottung, Ausschreitungen bei bzw. als Folge von Demonstrationen, Krawall, Tumult), Sabotage, Terrorakte und den dagegen ergriffenen Massnahmen, vulkanischen Eruptionen oder Veränderungen der Atomstruktur sowie künstliche Erdbewegungen, sofern der Versicherungsnehmer nicht nachweist, dass die Schäden mit diesen Ereignissen in keinem Zusammenhang stehen.
- infolge von Rückstau aus der Kanalisation, Grundwasser, periodischem bzw. wiederholtem Ansteigen und Überborden von Gewässern.
- im Zusammenhang mit der Ableitung des eigenen Betriebswassers.

- durch lebende Tiere bzw. an lebenden Tieren.
- an und durch Waren, die von einer in- oder ausländischen Behörde anlässlich einer amtlichen bzw. freiwilligen Fleischschau als untauglich oder mit Einschränkung tauglich erklärt werden; dies gilt auch für Einfuhren, die der Fleischschau unterliegen.
- an und durch Waren infolge zu hoher Keimzahl (gemäss veterinärmedizinischen Richtlinien), ohne dass eine meldepflichtige Infektionskrankheit (vgl. Art. 2 ZB Epidemie) vorliegt.
- an und durch Waren deren Infizierung erst nach Verfall des Verkaufsdatums festgestellt wurde.
- an und durch Waren infolge mikrobiellen Verderbs.
- infolge irgendwelcher Krankheiten z.B. BSE, Creuzfeldt-Jakob-Krankheit, Geschlechtskrankheiten, Influenza (Grippe), ausgenommen die abschliessend aufgezählten Infektionskrankheiten gemäss Art. 2 ZB
- bei blossem Verdacht des Vorliegens einer der in Art. 2 ZB erwähnten Krankheiten.
- an Waren die während des Transports kontaminiert werden.

Art. 3 Berechnung der Entschädigung

Die Entschädigung wird nach den Grundsätzen der ZB Epidemie (vgl. Art. 10 ZB Epidemie) berechnet.

Art. 4 Selbstbehalte

Die Entschädigung wird pro Ereignis um den in der Basisversicherung vereinbarten Selbstbehalt gekürzt. Sind durch das gleiche Ereignis mehrere Zusatzrisiken gemäss Zusatzbedingungen vom Schaden betroffen, wird der Selbstbehalt nur einmal erhoben. Das Gleiche gilt, wenn der Selbstbehalt ganz oder teilweise von der Entschädigung aus der Basisversicherung abgezogen wird.

Art. 5 Allgemeine Bestimmungen

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) und der Zusätzlichen Versicherungsbedingungen (ZB) Epidemie.

Ihr Vertragspartner

Vertragspartner ist die Branchen Versicherung Genossenschaft (Branchen Versicherung genannt), Sihlquai 255, Postfach, 8031 Zürich.

Im Internet finden Sie uns unter: www.branchenversicherung.ch

ZB08_8116_03_D